

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 10

Artikel: Die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die
Einwohnerarmenkrankenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang.

1. Juli 1904.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Einwohnerarmenkrankenfürsorge.

(Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.)

Von Dr. **C. A. Schmid**, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

I. Einleitung.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 bestimmt, daß die Kantone für arme Kantonsfremde, die nicht transportfähig sind, auf ihrem Gebiete zu sorgen haben, ohne daß sie die daheringehenden Kosten unter sich verrechnen und requirieren dürfen.

Die Beforgung dieser aus dem Bundesgesetz abgeleiteten polizeilichen Einwohnerfürsorge ist nun gemäß Erhebungen, die wir veranstaltet haben, finanziell und verwaltschaftsmäßig Sache der Gemeinden in folgenden 11 Kantonen:

Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Neuenburg.

Dagegen Sache des Kantons in folgenden 12 Kantonen:

Zürich, Bern, Ob- und Nidwalden, Baselstadt, Baselland, Graubünden, Appenzell J.-Rh., Aargau, Waadt, Wallis, Genf.

Endlich Sache des Kantons und der Gemeinden in folgenden 2 Kantonen: Luzern, Thurgau.

Bei diesem Anlasse sei bemerkt, daß nach Analogie der Einwohnerfürsorge aufgefaßt und behandelt wird (also auch ohne Kostenrequisition) die polizeiliche Passantenfürsorge. Und zwar als Sache des Kantons in folgenden 11 Ständen: Luzern, Glarus, Baselland; Graubünden, Appenzell J.-Rh., Solothurn, Aargau, Baselstadt, Bern, Waadt, Genf.

Dagegen als Gemeindsache in: Schwyz, Freiburg, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Zug, Uri, Baselland, Wallis, Neuenburg, Ob- und Nidwalden (14 Kantone).

Klare gesetzliche Bestimmungen dahingehend, daß diese polizeiliche Einwohner- und Passantenfürsorge Sache der Gemeinde, d. h. der politischen Gemeinde sei, bestehen nur im Kanton St. Gallen, in den andern Kantonen ist dieser Verwaltungszweig Sache der Praxis.

Es ist, was die Organisation angeht, richtig, daß das Bundesgesetz von 1875, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Entwurf sagte, das Armenwesen der Kantone nicht berührt, nicht berührt hat. Daß aber die durch das Bundesgesetz geforderte und ge-

schaffene Fürsorge in ihrem Vollzuge das Armenwesen nicht berührt, das kann durchaus nicht behauptet werden; mag auch im Jahr 1875 wirklich so gedacht worden sein, so ist es anders gekommen. Beim Vollzug des Bundesgesetzes handelt es sich absolut nicht mehr bloß um die „ausnahmsweisen Fälle, wo die Humanität“ (!) den Rücktransport verbietet. Der Vollzug des Bundesgesetzes hat in einigen Kantonen zu einer eigentlichen Einwohnerarmenpflege, nicht nur zu einer Einwohnerarmenkrankenpflege geführt, wir werden sehen, auf wessen Kosten.

Man ist also offenbar viel weiter getrieben worden, als man im Jahr 1875 ahnte, da man eigentlich nur das krasse polizeiliche Abschieben im Auge hatte, mit anderen Worten überhaupt mehr das Negative der Heimerschaffungspraxis, denn das Positive der Pflege bedachte.

II. Spruchpraxis der Bundesbehörden.

Die Entscheidung von Anständen zwischen Kantonen über das Bundesgesetz von 1875 sind Sache des Bundesgerichts. Letzteres ist aber nur sehr selten in den Fall gekommen, zu entscheiden. Dagegen hat der Bundesrat vielfach seine Auffassung über das Bundesgesetz geäußert. Sehr bedeutungsvoll ist auch für das interkantonale Verkehrsverhältnis geworden die Summe der Äußerungen des Bundesrates betr. den Vollzug der Staatsverträge über die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Kranker und überhaupt armer Angehöriger der resp. Vertragsstaaten. Veranlaßt hiezu wurde der Bundesrat meist durch Reklamationen und Begehren von Kantonsregierungen und von auswärtigen Regierungen, sowie durch Anfragen. Wir verweisen diesbezüglich auf Curti, öffentlich-rechtliche Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichtes, und auf Salis, Schweiz. Bundesrecht (staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung) Band IV (1903), speziell Seite 620 ff.

Für unsere Zwecke kommen aber eigentlich einzig die Kundgebungen des Bundesrates in Betracht:

A. Der Bundesrat ist im allgemeinen der Ansicht:

a) International:

Daß in den meisten Staaten Europas gewisse allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Behandlung der auf ihrem Gebiete sich aufhaltenden armen Fremden gelten, die gleichmäßig zur Anwendung gelangen. (Dieser letztere Satz muß ganz entschieden dahin berichtigt werden, daß dem so sein sollte, aber **nicht ist!**) Es werde demgemäß solchen armen Fremden an ihrem Wohnorte in derselben Weise Sorge und Unterstützung zu teil, wie den eigenen Bürgern und zwar ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der Kosten gegenüber dem Heimatstaat bestehe. Der fremde Staat sei aber zu einer solchen Unterstützung nicht verpflichtet, im Falle dauernder Hilfsbedürftigkeit aber berechtigt, die Übernahme der Hilfsbedürftigen oder ihre Unterstützung aus der Heimat zu verlangen.

b) Interkantonal:

In den interkantonalen Verhältnissen kommen gegenüber Kantonsfremden dieselben Grundsätze zur Anwendung. Nach Art. 45 der Bundesverfassung können die Heimatbehörden erst dann aufgefordert werden, ihre Angehörigen zu unterstützen oder heimzunehmen, wenn das Unterstützungsbedürfnis ein dauerndes wird. Bis dahin ist für den Unterstützungsbedürftigen durch die Gemeinde oder den Kanton des Wohnorts zu sorgen. Im weitern ist im Bundesgesetz von 1875 das Nötige verfügt. Auch in dieser Beziehung ist das interkantonale Recht mehr und mehr durch Verträge und Gegenrechtsübung zum internationalen geworden.

B. Der Bundesrat ist im speziellen der Ansicht:

Was die gesunden Armen betrifft, so haben Deutschland und die Schweiz beide das Recht, sie in ihre Heimat zu weisen, wenn das Unterstützungsbedürfnis dauernd wird.

Wo es sich nicht um Kranke oder Versorgungsbedürftige handelt, sondern um Verarmte und der öffentlichen Wohltätigkeit Anheimgefallene, so sind diese auf Grund der

Staatsverträge auszuweisen. Jeder nicht verpflegungsbedürftige Angehörige eines anderen Staates kann ohne weiteres ausgeschafft und über die Grenze abgeschoben werden. Jedem Staate steht das Recht zu, solche Fremde an die Grenze zu verbringen, die mittellos sind und die öffentliche oder private Wohltätigkeit in Anspruch nehmen und betteln.

Zwar müsse jeder Staat die auf seinem Gebiete wohnenden Angehörigen des anderen Staates, die arm geworden sind, angemessen unterstützen und es könne von dem Mittel der Ausweisung erst nach längerer Zeit, nur nachdem die Dürftigkeit eine bleibende geworden sei, Gebrauch gemacht werden.

Immerhin kann in Fällen, wo zweifellos feststeht, daß ein Ausländer dauernd der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen wird, dessen Heimtschaffung sofort beantragt werden, und es muß nicht der Ablauf eines kürzeren oder längeren Zeitraumes abgewartet, aber es muß immer unterstützt werden.

III. Die Bedeutung der bundesrätlichen Spruchpraxis.

Aus den obigen markanten Stellen, die alle Ausflüsse der Bundespraxis bedeuten, geht die bestimmte Tendenz der Bundesexekutive hervor, die Bundesverfassung (Art. 45 und 48), das Bundesgesetz von 1875 und die Staatsverträge betr. gegenseitiger unentgeltlicher Armenkrankenpflege möglichst weitgehend zu interpretieren und zwar nach zwei Seiten:

1. einmal in der Richtung, daß kein Unterschied mehr gemacht werden will zwischen gesunden und transportfähigen armen Angehörigen fremder Staaten und Kantone und kranken und transportunfähigen solcher. Der Bundesrat markiert ganz unverkennbar die Tendenz zur interkantonalen und noch mehr internationalen Überhaupt-Armenpflege;
- 2a. sodann in der Richtung, daß die Requisition von Unterstützung von der Heimatarmeninstanz im interkantonalen wie im internationalen Verkehr überhaupt erst dann Platz greifen dürfe, nachdem das Unterstützungsbedürfnis ein wirklich dauerndes geworden sei oder wenigstens so erscheine;
- 2b. und weiter, daß auch erst dann im Falle der Unterstützungsverweigerung von der Heimtschaffungsbefugnis Gebrauch gemacht werden dürfe.

Bis dahin müsse der schweiz. Kanton oder die schweiz. Gemeinde, in der der arme Fremde wohnt, auf eigene alleinige öffentliche Kosten unterstützen (aus offiziellen Mitteln).

Dazu ist zu bemerken:

- a) Es fällt sehr auf, wie der Bund betr. Vollzug der Staatsverträge und des Bundesgesetzes seitens der Kantone und Gemeinden so streng denkt und so viel fordert, während über seine Verwendung zugunsten von Schweizern im Ausland nur sehr wenig überhaupt zu berichten ist. Und doch weiß man, daß es mit der Gegenrechtsübung im Ausland durchweg sehr windig bestellt ist.
- β) Es ist sehr fraglich, ob der Bund, wenn die Beweisführung seiner Forderungen bezüglich der Staatsverträge finanziell ihn selbst belasten würde, statt die Mittel der Kantone und Gemeinden, auch so splendid und koulant d'reinführe.
- γ) Tatsächlich ist die Durchführung der Forderungen (1, 2a, 2b) des Bundes bezüglich der Bundesgesetze von 1875 im interkantonalen Verkehr gänzlich unmöglich und auch überhaupt gänzlich und überall nicht vorhanden.

(Schluß folgt.)

Die armenpflegerische Würdigung der Motion Bigler und Stöfel.

Die Motion Bigler und Stöfel („Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht der Entzug der Niederlassung nach Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung den Strafzweck beeinträchtigt, sowie eine rationelle